



Satzung des Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e. V. vom 23. Juni 2023

Präambel

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Die Geschlechter sind gleichgestellt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft im WLSB
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Kinder- und Jugendschutz
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe
- § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vereinsjugend
- § 17 Ordnungen
- § 18 Ordnungsmaßnahmen
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Auflösung des Vereines
- § 21 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. hat auf Grundlage der §§ 21 bis § 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. Mai 1888 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V.", abgekürzt TSV Lustnau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Lustnau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nummer VR 380083) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft bringt das Mitglied zum Ausdruck, dass es sich mit dem Verein und den Vereinszwecken identifiziert und diese eigenverantwortlich unterstützt.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Hierzu muss der aktuelle Aufnahmeantrag des TSV Lustnau verwendet werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ~~der~~ ein BGB-Vorstandsmitglied.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereines und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des BGB-Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrenausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem BGB-Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30. Juni oder zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bei einer Kündigung zum 30. Juni bis spätestens 30. Mai und bei einer Kündigung zum Jahresende bis spätestens bis 30. November schriftlich mitgeteilt worden sein.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die Regelungen zur Aufnahme in den Verein.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig entsprechend veranlagt.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den BGB-Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder grobe Verstöße gegen die in dieser Satzung vorangestellte Präambel gelten.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem der anderen BGB-Vorstände zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den BGB-Vorstand weiterhin beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn die Beiträge durch Rechtsmittel erfolgreich eingetrieben wurden. Hierzu ist keine besondere schriftliche Kündigung, Bestätigung oder Anhörung erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ~~ein~~ der schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des TSV Lustnau zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag zwingend. Dieser gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung per Bankeinzug verpflichtet.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der eigenen Abteilungszugehörigkeit und der abteilungsinternen Regelungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ab 16 Jahre sind sie zusätzlich stimmberechtigt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen,
 - b) die Änderung der Bankverbindung und
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.).Entsteht dem Verein durch das Versäumnis ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein diese erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 8 Beiträge

1. Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied des TSV Lustnau zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und nach Beschluss der Abteilungsversammlungen auch zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Die Abteilungsversammlung legt jeweils ihre Beiträge, die von den Mitgliedern der Abteilung zu erbringen sind, in Abstimmung mit dem Hauptausschuss als Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung fest.
7. Der BGB-Vorstand legt die Beiträge der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
8. Die Abteilungen werden ermächtigt, in Abstimmung mit dem BGB-Vorstand Regelungen zu treffen, inwieweit bei Nichterbringung der Dienstleistungen von den betreffenden Mitgliedern Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen.
9. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
10. Auf Antrag ist der BGB-Vorstand berechtigt, in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen BGB-Vorstand, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Außerdem werden auf der Internetseite des TSV außer der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung auch die Anträge und Beratungsunterlagen jeweils im Wortlaut veröffentlicht.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen BGB-Vorstand, geleitet.
4. Ist kein BGB-Vorstand anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des BGB-Vorstands (Rechenschaftsbericht)
 - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - c. Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des BGB-Vorstandes
 - f. Wahl des BGB-Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Festsetzung der Beiträge entsprechend des § 8
 - i. Beratung und Beschlussfassung über die nach § 11 Abs. 6 eingereichten Anträge
 - j. Beschlussfassung über Neufassungen oder Satzungsänderungen
 - k. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - l. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die in der Finanzordnung bestimmt sind
 - m. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins oder über die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion oder zur Änderung des Vereinszwecks nach § 20
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom BGB-Vorstand und ~~jedem~~ den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Ersten Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige

Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Beschlüsse über eine Neufassung oder über Satzungsänderungen des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die vorgeschlagene Neufassung oder die Änderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und dürfen bezüglich ihres wesentlichen Inhalts bei der Beschlussfassung nicht geändert werden.
10. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
11. Die freiwillige Auflösung des Vereins, Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion oder Änderung des Vereinszwecks ist in § 20 geregelt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der mit dem Protokoll beauftragten Person und vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen BGB-Vorstand zu unterschreiben.
13. Das Protokoll wird in geeigneter Weise (z.B. Newsletter, Homepage) veröffentlicht.
14. Die Frist für Einwände gegen das Protokoll beträgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.
15. Für die Förmlichkeiten von Wahlen kann der Hauptausschuss eine Wahlordnung verabschieden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der BGB-Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse des Vereines erfordert oder
 - b. die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem BGB-Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags vom Ersten Vorstand oder von einem der BGB-Vorstände einberufen werden.
4. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
5. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

13 Vorstand

1. Abs. 1 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:
 - Erster Vorstand
 - Zweiter Vorstand, stellvertretender Vorstand
 - Vorstand FinanzenDie Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weiteren Vorständen wählen.
2. Der Erste Vorstand ist der Vorsitzende des BGB-Vorstands. Er ist das erste Vertretungsorgan, leitet den Verein und koordiniert die Arbeit der anderen BGB-Vorstände.
3. Die Stellvertretung des Zweiten Vorstands beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Ersten Vorstands.
4. Die BGB-Vorstände sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

5. Das Eingehen von Verbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen für die BGB-Vorstände sowohl im Rahmen des Haushaltsplans als auch außerhalb des Haushaltsplans regelt die Finanzordnung des TSV.
6. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der BGB-Vorstand in einem Zuständigkeitsordnung, die dem Hauptausschuss bekannt gegeben wird.
7. Scheidet ein BGB-Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende BGB-Vorstand berechtigt, ein BGB-Vorstandsmitglied, ohne eine Alleinvertretungsberechtigung, bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
8. Fachvorstand
 - a. Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis können als Fachvorstand vom Ersten Vorstand im Einvernehmen mit den weiteren BGB-Vorstandsmitgliedern bestellt oder abberufen werden.
 - b. Über deren Aufgabenbereich und die Dauer der Amtszeit entscheidet der Erste Vorstand im Einvernehmen mit den weiteren BGB-Vorstandsmitgliedern.
 - c. Die Bestellung oder die Abberufung hat der Erste Vorstand dem Hauptausschuss mitzuteilen.
 - d. Der Fachvorstand hat keine Entscheidungskompetenz, aber es kann ihm durch einen BGB-Vorstand eine Entscheidungskompetenz zugewiesen werden.
 - e. Der Fachvorstand hat in den Vorstandssitzungen ein Stimmrecht.
 - f. Der Fachvorstand ist Mitglied des Hauptausschusses und hat in den Sitzungen des Hauptausschusses ein Stimmrecht.
9. Die BGB-Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anzustreben ist, dass nicht alle Vorstände gleichzeitig zu wählen sind. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
10. Die Aufgaben des Vorstands nach § 13 Abs. 1 (BGB-Vorstand) sind insbesondere:
 - a. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - c. Er ist zuständig für die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - e. Er wird ermächtigt, einzelnen oder mehreren Personen Bankvollmacht, insbesondere zu Onlinebanking, zu erteilen.
 - f. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlungen aus.
 - g. Er bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor und erstellt den Jahresbericht.
 - h. Er ist für die Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.
 - i. Er ist zuständig für Beitragserleichterungen.
 - j. Er ist zuständig für die Art und Höhe der Aufwandspauschalen.
 - k. Er stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt im Benehmen mit den zuständigen Abteilungen die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
 - l. Er bestellt Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis als Fachvorstand, weist dem Fachvorstand den Aufgabenbereich zu und bestimmt die Dauer der Amtszeit.
 - m. Er beruft den Fachvorstand ab.

- n. Er kann zur Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten Sachverständige hinzuziehen oder auch Beiräte aus Experten bilden.
 - o. Ein Mitglied des BGB-Vorstands ist gesetztes Mitglied im Ehrenausschuss.
11. Der Erste Vorstand ernennt in Abstimmung mit dem Ehrenausschuss Ehrenmitglieder.
 12. Der Erste Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vereins- und Vorstandssitzungen ein.
 13. Der BGB-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstands. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle BGB-Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.
 14. Der BGB-Vorstand ist verpflichtet den Hauptausschuss über wichtige Entscheidungen zu informieren. Er ist verpflichtet auf Anforderung durch den Hauptausschuss diesem Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen.

§ 14 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des BGB-Vorstandes
 - b. eine Vertretung jeder Abteilung
 - c. die Fachvorstände
 - d. eine Vertretung des Jugendvorstands
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens dreimal im Jahr durchzuführen. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz stattfinden.
3. Sie werden vom Ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen BGB-Vorstand einberufen und geleitet.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe den BGB-Vorstand zu beraten und ihn durch die Ausübung von Zustimmungsrechten zu kontrollieren.
6. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:
 - a. Die Beratung über die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen und des Gesamthaushalts für das kommende Jahr sowie des Jahresabschlusses.
 - b. Die Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins im Sinne von § 17.
 - c. Die Beratung und Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von bestehenden Abteilungen.
 - d. Die Beschlussfassung über die Höhe der Sockelbeiträge.
 - e. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus seinem Kreis.
 - f. Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die in der Finanzordnung bestimmt sind.
 - g. Die Schlichtung von Streitigkeiten mit wesentlicher Bedeutung.
 - h. Die Beratung über Mitgliedschaften des Vereins in weiteren Organisationen.
 - i. Die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiterin bzw. des gewählten Abteilungsleiters nach § 15.
 - j. Die Entgegennahme der Mitteilung des Ersten Vorstands über die Bestellung oder die Abberufung eines Fachvorstands.
 - k. Er dient gleichzeitig als Informationsorgan für die Abteilungen.
 - l. Er fördert die Zusammenarbeit der Abteilungen.

7. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses kann der jeder der BGB- Vorstände weitere Personen hinzuziehen.
8. Die Sitzung ist zu protokollieren und wird den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Verfügung gestellt.
9. Die Frist für Einwände gegen das Protokoll beträgt zwei Wochen nach der Veröffentlichung.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters geleitet.
2. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist im Rahmen der satzungsgemäßen Befugnisse besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
3. In besonderen Fällen kann die Funktion der Abteilungsleitung von mehreren Personen ausgeübt werden.
4. Eine Person der Abteilungsleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss.
5. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr vor der Mitgliederversammlung statt.
6. Die Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Abteilungsausschusses unter Einhaltung der in der Abteilungsordnung vorgesehenen Frist einzuberufen.
7. Der BGB-Vorstand erhält die Einladung mit der Tagesordnung zur Abteilungsversammlung sowie das Protokoll der Versammlung.
8. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Änderungen in der Abteilungsleitung sind unmittelbar nach der Wahl dem Ersten Vorstand zur Kenntnis zu geben.
10. Die Abteilungsversammlung legt die Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 als Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung fest.
11. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr entsprechend der Finanzordnung des TSV Lustnau einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen.
12. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Finanzordnung eingehen.
13. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter darf entsprechend der Finanzordnung des TSV Lustnau keine Dauerschuldverhältnisse und keine außerplanmäßigen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von mehr als 2.500 Euro eingehen.
14. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des BGB-Vorstandes geprüft werden.
15. Die Abteilungen können sich entsprechend § 17 Ordnungen geben.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Der Jugendvorstand ist kein vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
4. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
5. Eine Vertretung des Jugendvorstands ist Mitglied im Hauptausschuss.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein, die Vereinsorgane und die Abteilungen Ordnungen geben.
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, erlässt der Hauptausschuss diese Ordnungen.
3. Neufassungen oder Änderungen von Ordnungen der Abteilungen sind unmittelbar nach dem Erlass von der Abteilungsleitung dem Ersten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
4. Der Erste Vorstand kann innerhalb von vier Wochen, die ihm zur Kenntnis gegebene Ordnung bei der Abteilungsleitung mit einer Begründung zurückweisen.
5. Der Erste Vorstand hat die erlassenen Ordnungen der Abteilungen dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

Der BGB-Vorstand kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereines verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
- d. Ausschluss nach § 6

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer keinem Organ des Vereins angehört oder als Abteilungskassierer oder als Abteilungskassierer tätig ist.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch. Sie prüfen entsprechend der Finanzordnung den Jahresabschluss. Sie achten auf die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

6. Die Kassenprüfer bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift.
7. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zur Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
8. Die Kassenprüfer müssen dem BGB-Vorstand umgehend über vorgefundene Mängel berichten.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins, Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion oder Änderung des Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Auflösung des Vereins zum Zweck einer Fusion oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der BGB-Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Auflösung des Vereins zum Zweck einer Fusion oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorstand und einer der anderen BGB-Vorstände die Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten¹

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2023 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 28. März 2019.
2. Sie ist nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

Tübingen, 23. Juni 2023

Gottfried Erne
Erster Vorstand

Hinweise

¹ Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist per E-Mail mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ erfolgt.

Satzung des Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e. V. – Historie	
Beschluss in der Mitgliederversammlung am	Begründungen
22.01.1977	„Erst“-Fassung?

17.01.1992	Satzungsänderungen
17.05.2017	Satzungsänderungen
28.03.2019	Satzungsänderungen
23.06.2023	Neufassung Die Neufassung der Satzung war notwendig wegen - sprachlichen und redaktionellen Änderungen - Anpassungen an die Vereinspraxis - Änderung der Regelungen zur Vorstandschaft - klareren Aufgabenzuweisungen an die Vereinsorgane und an die Abteilungen